

Gestaltungssatzung

zum Bebauungsplan Nr. 248 "Am Pilgerpatt"  
Stadtteil Wiedenbrück

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S 91/SGV NW 2023) und aufgrund des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S 96/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 248 "Am Pilgerpatt" Stadtteil Wiedenbrück werden gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 5 BauO NW folgende Vorschriften erlassen:

1.) Pflanzstreifen:

Entlang der Bundesautobahn und der Bundesstraßen sowie entlang der Neuenkirchener Landstraße ist eine sichtabschirmende dichte Bepflanzung aus heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen. Im Bereich der freizuhaltenden Sichtdreiecke darf die Bepflanzung eine Höhe von 0,70 m über Straßenkrone nicht überschreiten.

Beidseitig der Stichstraße "Am Pilgerpatt" ist im Vorgartenbereich in einer Tiefe von 6,00 m eine aufgelockerte Bepflanzung in Verbindung mit Rasenflächen anzulegen.

Einstellplätze, Garagen und Rampen - außer Grundstückszufahrten - sind in allen Pflanzstreifen unzulässig.

2.) Einfriedigungen:

Entlang der Bundesautobahn und der Bundesstraßen ist das Baugebiet lückenlos - ohne Tür und Tor - einzufriedigen.

3.) Stellflächen für Kraftfahrzeuge:

Im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes sind die Betriebshöfe und Stellflächen für Kraftfahrzeuge

- a) mit Beton oder bituminösen Werkstoffen,
- b) einer umlaufenden Rinne mit Rohrablauf in die gemeindliche Regenwasserkanalisation und
- c) einer Hochbordeinfassung

so zu befestigen, daß grundwasserschädigende Stoffe nicht im Erdreich versickern können.

§ 2

Zur äußeren Gestaltung der Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 248 "Am Pilgerpatt" Stadtteil Wiedenbrück werden gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 1 BauO NW folgende Vorschriften erlassen:

Werbeanlagen aller Art, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn anzusprechen, sind unzulässig.

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung sowie in Form von Sammelhinweisschildern errichtet werden.

Für die Errichtung von Werbeanlagen jeglicher Art im Bereich der B 61 ist in jedem Fall die Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers erforderlich.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 101 BauO NW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM, wenn sie fahrlässig begangen werden mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-- DM geahndet werden.

Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger kann vorgenommen werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, den

(Bürgermeister)

(Ratsherr)